



# Sanktionierung bei Pflichtverstößen EEG 2023

Thorsten Schäfer

Ein Unternehmen der Energiedienst-Gruppe

GREEN



ED Netze

## Allgemeine Information

**Ab dem 01.01.2023 gilt für alle Neu- und Bestandsanlagen - unabhängig der Inbetriebnahme der EE-Anlagen – die Neuregelung bei einem Pflichtverstoß nach §52 EEG 2023 bzw. §100 Abs. 9 EEG 2023**

- Alte Regelung (2017 – 2022) : Der Zahlungsanspruch des eingespeisten Stroms wurde bei einem Pflichtverstoß entweder auf „NULL“ oder den „Marktwert“ verringert.
- Neue Regelung: Bei einem Pflichtverstoß wird nicht mehr der Zahlungsanspruch verringert, sondern unabhängig davon eine Strafzahlung in Höhe von mindestens 2 Euro bis maximal 10 Euro pro installiertes kW Leistung der Anlage und Kalendermonat erhoben.
- Im Gesetz sind genaue Fristen vorgegeben → Wir als Netzbetreiber haben keinerlei Ermessensspielraum. Die geforderten Zahlungen leiten wir 1 zu 1 an unseren Übertragungsnetzbetreiber (Transnet BW GmbH) weiter und ist bei uns nur ein durchlaufender Posten.
- Wir werden jährlich von einem Wirtschaftsprüfer geprüft, dass alle Vorgaben gemäß EEG bzw. KWKG ordnungsgemäß umgesetzt und abgerechnet wurden.

## Verstoß „Zuordnung der Veräußerungsform“

- **Energieträger:**
  - Solar - Anlagen
  - Biomasse/ Biogas - Anlagen
  - Wasser - Anlagen
  - Wind - Anlagen
- **§ 52 Abs. 1 Nr. 9 EEG 2023**
  - Anlagenbetreiber müssen an den Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, eine Zahlung leisten, wenn **dem Netzbetreiber die Zuordnung zu oder den Wechsel zwischen den verschiedenen Veräußerungsformen nach § 21b Absatz 1 nicht nach Maßgabe des § 21c übermittelt haben.** ((1) Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangehenden Kalendermonats mitteilen, wenn sie erstmals Strom in einer Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1 Satz 1 veräußern oder wenn sie zwischen den Veräußerungsformen wechseln.)
- **§ 52 Abs. 2 EEG 2023**
  - Die zu leistende Zahlung beträgt 10 Euro pro Kilowatt installierter Leistung der Anlage und Kalendermonat, in dem ganz oder zeitweise ein Pflichtverstoß nach Absatz 1 vorliegt oder andauert.
- **§ 52 Abs. 4 EEG 2023**
  - Die Zahlung ist zu leisten
    1. bei einem Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 7 zusätzlich für die folgenden drei Kalendermonate,
    2. bei einem Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 9 **zusätzlich** für den folgenden Kalendermonat,
    3. bei einem Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 10 für alle Kalendermonate des Kalenderjahres und
    4. bei einem Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 12 zusätzlich für die folgenden sechs Kalendermonate.

wir haben eine Anmeldung über die nachstehenden Geräte erhalten. Unsere Prüfung hat ergeben, dass Sie diese an Ihren Netzanschluss anschließen können.

Photovoltaik-Wechselrichter	11,00 kVA
Modulleistung	14,190 kW
Speichersystem (Kapazität)	10,00 kW.h

Der Netzverknüpfungspunkt für Ihre angemeldete Erzeugungsanlage ist der Hausanschlusskasten.

**Informieren Sie bitte Ihren Elektro-Installateur oder Anlagenplaner über den Inhalt dieses Schreibens.**

Beachten Sie das beigefügte Informationsblatt. Hierin finden Sie wichtige Hinweise, wie z. B. zur Registrierung Ihrer Anlage/n im Marktstammdatenregister sowie zu technischen Vorgaben. Nach erfolgreicher Inbetriebnahme erhalten Sie von uns ein Begrüßungsschreiben; dies gilt nicht für Anlagen ohne gesetzliche Vergütung.

**Als nächster Schritt ist es erforderlich, eine Inbetriebnahme/Inbetriebsetzung vorzunehmen.**

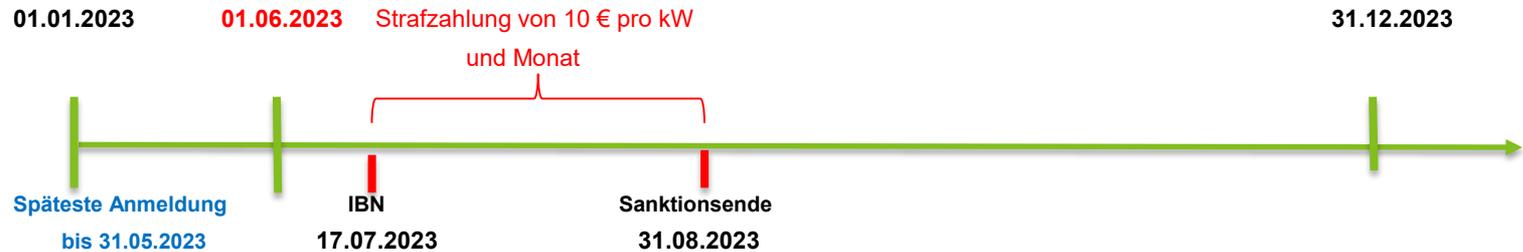
Ihr Elektro-Installateur meldet das über ein Formular bei uns an. Er findet dieses direkt im Netzanschluss-Portal und unter [www.ednetze.de/netzanschlussportal](http://www.ednetze.de/netzanschlussportal).

**Wichtig ist**, dass eine Inbetriebnahme ohne gesetzliche Strafzahlung frühestens im übernächsten Kalendermonat stattfinden kann. Dies ist in Ihrem Fall der 01.11.2023. Bei einer verfrühten Inbetriebnahme sind wir laut § 52 EEG 2023 verpflichtet, eine Strafzahlung (Pönale) zu berechnen.

Für Anlagen, für die wir Ihr grundzuständiger Messstellenbetreiber sind, prüfen wir, ob ein Zähleraustausch notwendig ist. Ist dieser erforderlich, muss unser Kundendienstmeister zur Inbetriebnahme anwesend sein. Ihr Ansprechpartner für die Inbetriebnahme ist Klaus Wuchner. Für eine Terminabsprache erreichen Sie ihn telefonisch von 07:30 Uhr bis 09:00 Uhr unter der Telefonnummer: +49 7625 9250-3412. Oder schreiben Sie ihm eine E-Mail an: [klaus.wuchner@ednetze.de](mailto:klaus.wuchner@ednetze.de).

## Beispiel „Verspätete Zuordnung der Veräußerungsform“

- Ausgangssituation:
  - Energieträger: Solar - Anlagen
  - IBN: 17.07.2023 – vorausgesetzt wird, dass an diesem Datum der Zähler gewechselt ist oder wird !
  - Installierte Leistung: 45 kWp
  - Der Anlagenbetreiber hat die Erstanmeldung für die Veräußerungsform nicht rechtzeitig angemeldet (Frist: spätestens zum Vormonat vor der Inbetriebnahme). Die Anmeldung erfolgte am 01.06.2023.



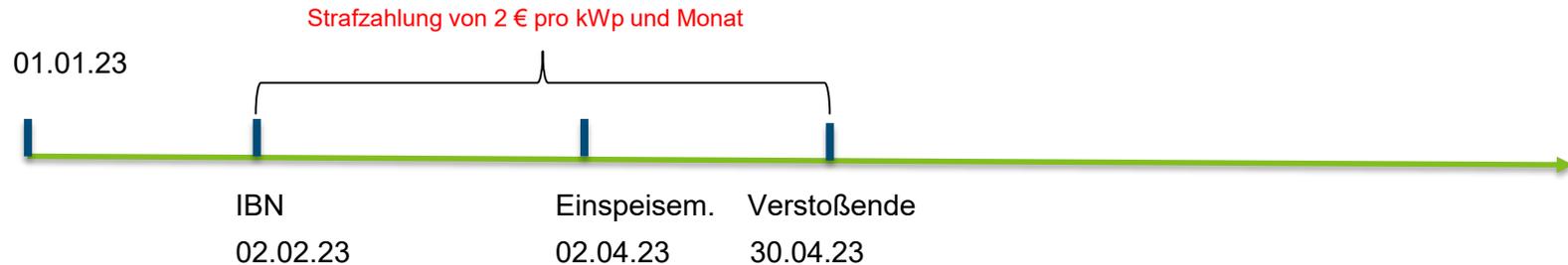
- Umsetzung:
  - § 52 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. §52 Abs. 2 EEG 2023: Für den Zeitraum 17.07.2023 bis 31.07.2023 muss eine Strafzahlung in Höhe 10 Euro pro kW und Monat erhoben werden
  - §52 Abs. 4 Nr. 2 EEG 2023: Die Strafzahlung verlängert sich um 1 Monat. Somit muss für den Zeitraum 01.08.2023 bis 31.08.2023 eine Strafzahlung in Höhe von 10 Euro pro kWp und Monat erhoben werden

## Verstoß „Einspeisemanagement“ (TRE) für Anlagen > 25 kW

- **Energieträger:**
  - Solar - Anlagen
  - Biomasse/ Biogas - Anlagen
  - Wasser - Anlagen
  - Wind - Anlagen
  - KWK – Anlagen
- **§ 52 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023**
  - Anlagenbetreiber müssen an den Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, eine Zahlung leisten, wenn sie gegen § 9 Absatz 1, 1a oder 2 verstoßen,
- **§ 52 Abs. 2 EEG 2023**
  - Die zu leistende Zahlung beträgt 10 Euro pro Kilowatt installierter Leistung der Anlage und Kalendermonat, in dem ganz oder zeitweise ein Pflichtverstoß nach Absatz 1 vorliegt oder andauert.
- **§ 52 Abs. 3 EEG 2023**
  - Die zu leistende Zahlung verringert sich auf 2 Euro pro Kilowatt installierter Leistung der Anlage und Kalendermonat
    1. bei einem Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 oder 11, sobald die entsprechende Pflicht erfüllt wird; diese Verringerung wirkt zurück bis zum Beginn des Pflichtverstoßes, und
    2. bei einem Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 10.

## Beispiel Verstoß „Einspeisemanagement“

- **§ 52 Abs. 5 EEG 2023**
  - Wenn in demselben Kalendermonat Zahlungen aufgrund von mehreren Pflichtverstößen nach Absatz 1 geleistet werden müssen, sind die Zahlungen nach den Absätzen 2 bis 4 insgesamt auf 10 Euro pro Kilowatt installierter Leistung der Anlage und Kalendermonat begrenzt.
- **Ausgangssituation:**
  - Energieträger: Solar - Anlagen
  - IBN: 02.02.2023
  - Installierte Leistung: 26 kWp
  - Netzsicherheitsmanagement wurde am 02.04.2023 umgesetzt





Ich freue mich auf Ihre Fragen

Ansprechpartner  
Thorsten Schäfer  
[thorsten.schaefer@ednetze.de](mailto:thorsten.schaefer@ednetze.de)

Ein Unternehmen der Energiedienst-Gruppe

GREEN



ED Netze

The logo for ED Netze features three blue, curved lines above the company name "ED Netze" in a bold, black, sans-serif font.